

VEREINSSATZUNG

§1

**Name und
Sitz des Vereins,
Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen:
Grundschulförderverein Kirschau
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02681 Schirgiswalde-Kirschau
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

**Zweck,
Gemeinnützigkeit des
Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in 02681 Schirgiswalde-Kirschau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kirschau:
Finanzierung:
min. 1x wö. Bereitstellen eines gemeinsamen, gesunden Frühstücks für alle Schüler und Schülerinnen, Förderung der gesunden Lebensweise
Projekte:
Unterstützung von Präventionsarbeit sowie Theater- und Musikprojekten. Projekte zur Erweiterung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten
Chancengleichheit:
finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten und Ausflügen/ Wandertagen, finanzielle Unterstützung der Ganztagsangebote zur Kompetenzerweiterung, Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung von finanziell bedürftigen sowie lernschwachen Schülerinnen und Schülern,
Veranstaltungen und Traditionspflege:
Unterstützung bei Einschulungsfeiern, Abschlussfeiern, Schulfesten, Sponsorenläufen und Sportfesten.
Unterstützung beim jährlichen Weihnachtskonzert, Stand am Weihnachtsmarkt Kirschau und zum Tag der offenen Tür der Grundschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Fördermitteln, Spenden sowie Mitgliedsbeiträgen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) volljährige Person werden
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (Aufnahmeantrag) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm min. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat mit Aufnahme in den Verein den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten
- (2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00€ ist bei Aufnahme in den Verein, sowie im Folgejahr spät. am 15.01. fällig. Dieser ist per Überweisung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und dem Kassenwart
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes wird keine Vergütung gezahlt.

§9

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereines obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. Die Aufnahme neuer Mitglieder

§10

Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgender Angelegenheit:

1. Änderung der Satzung,
2. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. Die Auflösung des Vereins.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Min. einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn min. ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn min. ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§15

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese soll im Fall die Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau sein. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung des Schulbetriebs und schulischer Veranstaltungen der Grundschule Kirschau zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Schirgiswalde-Kirschau

21.05.2026

_____(Ort), _____(Datum)